

Statut der Elternvertretung der Musikschule "Ottmar Gerster" in Weimar

Auf der Grundlage des § 10 Geschäftsordnung des Zweckverbandes Musikschule "Ottmar Gerster" in der Fassung vom 10.10.2002 gilt für die Elternvertretung folgendes Statut:

§ 1 Bildung einer Elternvertretung

- (1) Jede Klasse bzw. jeder Fachbereich hat die Möglichkeit, Erziehungsberechtigte von Schülern der Musikschule in die Elternvertretung zu entsenden.
- (2) Die Musikschullehrer der Klassen bzw. Fachbereiche erfassen alle zwei Jahre auf Grundlage einer Befragung die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Mitarbeit. Über die Ergebnisse informiert der Schulleiter den bestehenden Elternrat.
- (3) Alle Erziehungsberechtigten, die sich zur Mitarbeit bereit erklärt haben, sind die Elternvertretung. Dabei ist anzustreben, dass aus jeder Klasse bzw. jedem Fachbereich ein Erziehungsberechtigter vertreten ist.
- (4) Die Elternvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorstand, den Elternrat. Dieser besteht aus 3 bis 9 Mitgliedern. Die Wahl sollte innerhalb von acht Wochen nach Schuljahresbeginn erfolgen. Die Mitglieder des Elternrates wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Bis zur Neuwahl des Elternrates führt der bisherige Elternrat die Geschäfte weiter.
- (5) Der Elternrat vertritt die Elternvertretung und nimmt deren laufende Geschäfte wahr. Er kann Mitglieder der Elternvertretung mit einzelnen Aufgaben betrauen. Er handelt aufgrund von Mehrheitsentscheidungen; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (6) Der Vorsitzende wird durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Sind beide verhindert, bestimmt der Elternrat ein anderes Mitglied.
- (7) Wird durch das Ausscheiden oder die dauernde Verhinderung eines Mitglieds die Arbeit des Elternrats beeinträchtigt, kann eine Nachwahl des ausgeschiedenen oder dauerhaft verhinderten Elternratsmitglieds oder eine Neuwahl des gesamten Elternrats herbeigeführt werden.

§ 2 Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Die Elternvertretung der Musikschule hat die Aufgabe, die Interessen der Eltern und Schüler zu vertreten.
Sie setzt sich für eine bezahlbare und qualitativ hochwertige musikalische Ausbildung der Schülerinnen und Schüler ein und unterstützt die Schulleitung bei ihren Bemühungen, die Rahmenbedingungen der Musikerziehung abzusichern.

- (2) Sie verpflichtet sich zur Zusammenarbeit mit dem Förderverein "Freunde der Musikschule Ottmar Gerster e.V." Dies betrifft vor allem die Bereiche:
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Werbung und Veranstaltungsorganisation
- (3) Sie arbeitet in der Landes- Eltern- Vertretung beim Landesverband der Musikschulen Thüringen e.V. mit.
- (4) Der Elternrat führt regelmäßig Gespräche mit der Schulleitung insbesondere zu folgenden Themen: Fragen der musikalischen Ausbildung, der festgelegten Stundenzahl, des Unterrichtsprogramms, zu Unterrichtsmethoden, Projekten, der Gebühren- und Verleihordnung und der Organisation der Musikschule.

§ 3 Einberufung und Durchführung der Sitzungen der Elternvertretung

- (1) Die Elternvertretung wird vom Vorsitzenden des Elternrates mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Sitzung einberufen. Die schriftliche Einladung hat spätestens 4 Wochen vorher unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen. Sie ist in der Musikschule und ihren Außenstellen auszuhängen.
Der Schulleiter wird immer zu den Sitzungen eingeladen.
- (2) Der Vorsitzende ist verpflichtet, die Elternvertretung binnen zwei Wochen einzuberufen, wenn dies der Schulleiter oder die Hälfte der Elternvertretungsmitglieder oder des Elternrates unter Angabe des zu behandelnden Themas beantragen.
- (3) Bei zwingenden Gründen können die Fristen unterschritten werden.

§ 4 Abstimmungen

- (1) Die Elternvertretung / Der Elternrat ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Erziehungsberechtigte, die keine Mitglieder der Elternvertretung sind, werden zu den Tagesordnungspunkten gehört. Sie haben kein Stimmrecht.
- (3) Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 5 Protokoll

Die Beschlüsse der Elternvertretung werden protokolliert und der Schulleitung sowie jedem Elternratsmitglied ausgehändigt. Sie werden in der Musikschule und ihren Außenstellen ausgehängt.

§ 6 Information

(1) Elternrat und Schulleitung treffen möglichst einmal vierteljährlich zu einem Informationsaustausch zusammen.

(2) Der Elternrat wird insbesondere vor der Festsetzung der Elternbeiträge und der Leihgebühren, vor der Festlegung von Grundsätzen über die Aufnahme der Schüler in die Musikschule sowie vor der Einführung neuer Unterrichtsprogramme und -methoden gehört.

(3) Der Elternrat erhält eine Einladung zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung.

§ 7 Zusammenarbeit

Die Schulleitung unterstützt die Elternvertretung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere in organisatorischen Fragen.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Bestätigung durch den Schulleiter in Kraft.

(2) Änderungen sind auf Anregung Erziehungsberechtigter und des Schulleiters jederzeit möglich.

Weimar, den 09.07.2013

Für den Elternrat

Bestätigt am:

Claudia von der Heyde
(Vorsitzende)

Dr. Gernot M. Grohs
(Musikschulleiter)